Der Empfangsvertreter.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Theodor Freiherr von Locquenghien
Referendar aus Niederlahnstein.

Referent: Geh. Justizrat Professor Dr. Franz Leonhard.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)
1925.

A) Einleitung: Notwendigkeit der Stellvertretung und deren Möglichkeiten.

B) Erster Teil: Stellvertretung und Botenschaft.

§ 1. Untersuchung der Frage, ob ein rechtlicher Unterschied der beiden Begriffe möglich oder ob ein selbständiger Rechtsbegriff des Boten neben dem des Stellvertreters undenkbar ist. Dabei erhellt aus dem Gesetz nichts Wesentliches. §§ 164 ff. BGB. einerseits und § 120 BGB. andererseits.

§ 2. Dagegen scharfe Einstellung der Wissenschaft für und gegen bei Behandlung dieser Frage. Zwei Hauptgruppen von Ansichten:

I. Gleichstellung beider Begriffe. Die Selbsthandelnstheorie v. Savignys. Unterscheidung von Stellvertreter und Bote dem Grade nach — Mitteis. Die Lehren Rosenbergs und Schloßmanns. Besprechung und Bewertung dieser Lehren.

II. Stellvertreter und Bote sind verschiedene Begriffe. Die „Repräsentationstheorie". Hiernach ist echte Stellvertretung Willensvertretung. Dieser herrschenden Lehre hat sich das heutige Recht angeschlossen. Für diese Lehre spricht:

1. das Gesetz, denn es behandelt in seinem Aufbau Stellvertreter und Bote gesondert. Ebenso die gesetzgeberischen Vorarbeiten zum BGB. Freie Willensbestimmung des Stellvertreters, während der Bote streng an den Willen des Auftraggebers gebunden ist.
2. der Wortsinn. Der Stellvertreter nimmt die Stellung des Bevollmächtigenden ein; der Bote ist lebendes Werkzeug des Auftraggebers,
3. ein Vergleich der verschiedenartigen Rechtswirkungen bei Vollmachtsüberschreitung des Stellvertreters und auftragwidrigem Verhalten des Boten. §§ 166, 2 und 120 BGB. Voraussetzung der Geschäftsfähigkeit für den Stellvertreter gegenüber der Verwendung geschäftsunfähiger Boten, §§ 165, 105 und § 120 BGB.,
4. die Geschichte. Strenge Trennung des „prokurators" vom „nuntius" im römischen und gemeinen Recht.

Ergebnis: Stellvertreter und Bote sind unterschiedliche Begriffe.

§ 3. Grenzen des Stellvertreter- und Botenbegriffes.

I. Unterscheidung in factische und juristische Tätigkeit. v. Jhering. Richtiger Grundgedanke dieser Theorie, aber praktisch nicht anwendbar.

II. Theorie der inneren Beziehungen. Ausschlaggebend das Innenverhältnis zwischen Geschäftsherr und Mittelsperson. Entscheidende Bedeutung ist dem der Mittelsperson erteilten Auftrag beigelegt. Läßt dieser eine Willensbestimmung des Geschäftsherrn überflüssig erscheinen, so Stellvertretereigenschaft, andernfalls bei festbestimmten Auftrag Boteneigenschaft des Mittlers. Theoretisch denkbar, aber praktisch bedenkliche Lehre, da dem Geschäftsgegner der wahre Charakter der Mittelsperson nicht erkennbar wird.

III. Theorie des äußeren Auftretens. Maßgebend ist neben den abgegebenen Erklärungen das gesamte nach außen hin erkennbare Verhalten des Mittlers.

C) Zweiter Teil: Die Vertretung im Empfange von Willenserklärungen.

§ 4. Die Empfangsperson als Stellvertreter des Erklärungsempfängers.

Die gesetzliche Regelung der passiven Stellvertretung, § 164, 3 BGB. Auch hier notwendig ausdrückliche Vollmachterteilung, keine stillschweigende Ermächtigung. Erfordernis der offenen Geschäftsführung und der Geschäftsfähigkeit des passiven Vertreters. Letztere notwendig aus dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzes für geschäftsunfähige Personen.

§ 5. Kann die Empfangsperson Bote des Erklärungsempfängers sein?

Prüfung der Frage, ob auch auf der passiven Seite die Begriffe Stellvertreter und Bote unterschieden werden müssen. Dafür eine große Anzahl Schriftsteller, die das Kriterium der passiven Botenschaft in dem receptiven Verhalten des Boten erblicken. Der Bote soll nur Empfangswerkzeug sein, ähnlich einem Briefkasten 2c. Entgegen steht jedoch § 120 BGB. Hiernach gibt es lediglich einen übermittelnden Boten. Im Zusammenhang spricht auch § 122 BGB. dagegen. Anfechtungsrecht aber auch Schadensersatzpflicht des Anfechtenden. Die „Verkehrsüblichkeit" als Beweis dieser Lehre unmöglich. Ebenso steht der Wortsinn entgegen: Bote ist nur der Uebermittler des Erklärenden, nicht des Empfangenden. Die Frage ist daher zu verneinen.

§ 6. Konstruktion der Empfangsperson als Bote des Erklärenden.

Beweis dafür in der Widerlegung der vorbesprochenen Gegenansicht. Nicht haltbar die Ansicht, daß in der Aufforderung an den Mittler, Antwort mitzubringen, Bevollmächtigung zum Stellvertreter zu erblicken sei. Dagegen spricht

die Möglichkeit der Verwendung geschäftsunfähiger Personen als Boten, sodann der Begriff des Zugangs einer Willenserklärung.

Nicht möglich ferner die Verteilung der Haftung für eine falsche übermittelte Willenserklärung zwischen Herr und Absender des Boten aus dem Gesichtspunkt der Veranlassung, da § 254 BGB. nur konkurrierendes Verschulden betrifft.

§ 7. Die Empfangsperson als Stellvertreter des Erklärenden.

Mögliche, aber seltene Konstruktion. Der Bote des Adressaten wird durch Vollmachterteilung Vertreter des Absenders der Erklärung, § 164, Abs. 1 BGB.

D) Dritter Teil:

Das Wirksamwerden der empfangsbedürftigen Willenserklärung bei Verwendung einer Empfangsperson.

§ 8. Das Wirksamwerden einer verkörperten Willenserklärung bei Verwendung einer Empfangsperson.

Bedeutung des Begriffes „Zugehen" im § 120 BGB. Zugang verkörperter Willenserklärungen gegenüber dem passiven Vertreter mit der Uebergabe an denselben, da Erklärung unter Anwesenden. Anloge Anwendung des § 130 Abs. 1 BGB. auf das Zugehen verkörperter Willenserklärungen unter Anwesenden. Dafür die Vorarbeiten zum BGB. und praktische Gründe. Zugehen und Wirksamwerden einer Willenserklärung gleichbedeutend, da mit dem Zugang an den Vertreter die Wahrnehmungsmöglichkeit desselben beginnt.

Bei Verwendung von Boten, die im Abhängigkeitsverhältnis zum Adressaten stehen, ist der „Zugang" mit der Besitzergreifung der verkörperten Willenserklärung als Besitzdiener des Adressaten gemäß § 855 BGB. erfolgt.

§ 9. Das Wirksamwerden einer unverkörperten Willenserklärung bei Verwendung einer Empfangsperson.

Der Zugangsbegriff des § 130 BGB. scheidet aus. Erfordernis der Wahrnehmung seitens des Adressaten. Vernehmungstheorie. Infolgedessen Wirksamkeit einer Willenserklärung gegenüber einem passiven Vertreter im Zeitpunkt der Vernehmung durch denselben, da Erklärung unter Anwesenden.

Bei Verwendung eines Boten wird die Erklärung wirksam mit der Ausrichtung an den Adressaten.